

Die Reform des Versicherungsrechtes.

Von Gerichtsrat Dr. János Szefesi.

Budapest, 23. November.

In den vier Jahrzehnten, die seit der Einführung unseres Handelsgesetzes, des G. N. XXXVII aus dem Jahre 1875, verlossen sind, hat die Privatversicherung in Ungarn eine große Entwicklung durchgemacht. Diesem Handelsgesetz gebührt das große Verdienst, die erste Kodifikation des allgemeinen Versicherungsrechtes geschaffen zu haben. Jedoch für die jetzigen Lebensverhältnisse sind die versicherungsrechtlichen Verfügungen des Handelsgesetzes weder genug ausführlich, noch genug modern. Das Studium der modernen Versicherungsrechte, des deutschen Versicherungsgesetzes vom 30. Mai 1908, des schweizerischen Gesetzes aus demselben Jahre und der teilweise schon am 1. Januar 1916 in Kraft getretenen österreichischen kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1915 zeigt, in welchem Maße die moderne Rechtsschöpfung die Grenzsteine des ungarischen Handelsgesetzes bereits verlassen hat und wie viel gesunde Reformen, nach denen bei uns Versicherer und Versicherte vergebens lechzen, im Auslande schon zur Wirklichkeit geworden sind.

Das heutige ungarische Versicherungsrecht vernachlässigt in manchen Punkten die berechtigten Interessen sowohl der Versicherungsgesellschaften wie der Versicherer (Versicherungsnehmer). Dies genügt, um eine Reform als dringende Aufgabe der Regierung und Gesetzgebung anzusehen. Die Frage einer solchen Reform interessiert aber nicht nur die Versicherungsgesellschaften, sondern auch die breitesten Schichten der Bevölkerung, denn in die Kategorie der Versicherten gehört mehr oder minder jedermann. Die Dringlichkeit der Reform wird erhöht durch die Tendenz einer wirtschaftlichen und juristischen Annäherung an Deutschland, die unser öffentliches Leben gegenwärtig beherrscht. Auch der Umstand läßt eine Reform für dringend erscheinen, daß die Bevölkerung unseres Vaterlandes im allgemeinen in kommerzieller Bildung hinter derjenigen des Auslandes zurücksteht. Es ist daher ein unmöglicher Stand der Dinge, daß im Auslande das große Publikum gegen die Möglichkeit jedes Mißbrauchs den umfangreichen Schutz der modernen Gesetzgebung genießt, während wir in dem glücklichen Wahne leben, daß unser veraltetes, lückenhaftes Gesetz unserer Bevölkerung genügend Schutz bieten kann.

Selbstverständlich kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, alle Mängel des ungarischen Versicherungsrechtes, beziehungsweise alle nötigen Abänderungen desselben ausführlich zu behandeln. Wir wollen dem Leser nur die krassesten Rückstandspunkte im Lichte der modernen ausländischen Gesetzgebung vor Augen führen und die wichtigsten Aufgaben einer Reform streifen. Vor allem müßte die öffentliche Beaufsichtigung der Versicherungsinstitute neu geregelt und den großen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, entsprechend ausgestaltet werden. Diese Aufsicht darf sich nicht, wie jetzt, nur auf die Prinzipien der Berechnung und die Placierung der Gebührenreserven beschränken, sondern sie muß auf das ganze Gebaren der Versicherungsinstitute, besonders aber auf die Polizzabedingungen selbst ausgedehnt werden. Es muß der nicht seltene Mißbrauch aufhören, daß die Polizzen eine Menge Vertragsbestimmungen enthalten, die nach dem Gesetze ungültig sind und nur zur Irreführung der Laien dienen. Ebenso wichtig ist die spezielle Regelung der durch das Leben geschaffenen neuen Versicherungszweige (Unfallversicherung, Tierversicherung, Haftpflichtversicherung), die eine von den allgemeinen Regeln abweichende besondere Ordnung fordern. Desgleichen die genaue Festsetzung des Wirkungsbereiches der Versicherungsagenten, sowie der Haupt- und Generalagenturen und anderer Organe der Versicherungsgesellschaften, besonders ihrer rechtlichen Stellung dritten Personen gegenüber, die durch den Mangel einer fixen Regelung die Ursache zahlreicher Prozesse bildet. All dies sind schon in den modernen Gesetzen genau und fix erledigte Fragen.

Der Hauptfehler, woran unser ganzes Versicherungsrecht krankt, ist die ungerechte Regelung der Frage der Gefahrerhöhung während der Dauer des Vertrages. Unter Gefahr verstehen wir im Versicherungsrecht die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des im Versicherungsvertrag vorgesehenen Ereignisses, also zum Beispiel bei einer Feuerversicherung des Feuers, bei einer Lebensversicherung des Todes, bei einer Unfallversicherung des Unfalls. Die Versicherungsgesellschaft rechnet bei Abschluß des Vertrages mit einem gewissen, im voraus kombinierten Grade der Gefahr. Um den Begriff und die Wichtigkeit der Gefahrerhöhung an einem Beispiel zu zeigen, nehmen wir an, daß eine Gesellschaft mit einem Budapestiner Einwohner eine Unfall-, oder Krankenversicherung eingetht. Die Gefahr eines Unfalls oder einer Krankheit ist bei einem solchen Versicherten normal. Falls aber der Versicherte während der Dauer des Vertrages nach Neuseeland oder Brasilien übersiedelt, wo verschiedene gefährliche Krankheiten und Unfälle (Stich giftiger Fliegen, Verwundung durch wilde Tiere, Schlangen, Verunglückung durch Naturereignisse) viel häufiger vorkommen, so hat sich die Gefahr des Eintretens des im Vertrage vorgesehenen Ereignisses bedeutend erhöht, und es ist weder billig noch gerecht, von der Versicherungsgesellschaft das Tragen dieser erhöhten Gefahr für dieselbe Gebühr wie bisher zu fordern. Dies ist aber der Fall bei unserem Handelsgesetz, das im allgemeinen alle Fälle der Gefahrerhöhung für irrelevant erachtet, und nur je einen einzigen Fall bei der Feuer- und Lebensversicherung ausnimmt, und zwar bei der ersteren den Fall einer Veränderung im versicherten Gebäude selbst oder dessen Bestimmung, bei der letzteren der Fall der Veränderung in der Beschäftigung der versicherten Person. In diesen beiden Fällen ist hingegen unser Handelsgesetz wieder gegen den Versicherten ungerecht, indem es in solchen Fällen den ganzen Vertrag

aufzuheben laßt, wenn nicht nach Anmeldung der erhöhten Gefahr bei der Versicherungsgesellschaft eine anderwärtige Willenserklärung derselben erfolgt ist. Die modernen Gesetze enthalten logischere und gerechtere Bestimmungen. Sie beachten nämlich alle Fälle der Gefahrerhöhung und bei allen Versicherungszweigen, sie räumen aber in der Regel auf Grund derselben nur ein Kündigungsrecht der Versicherungsgesellschaft ein und der Vertrag bleibt bis zur Ausübung dieses Kündigungsrechtes in der Regel in Kraft. Die Versicherungsgesellschaft kann aber in diesen Fällen für die erhöhte Gefahr eine erhöhte Gebühr fordern.

Ungerecht ist und es verletzt die Interessen beider Parteien die Regelung der Folgen des Versäumnisses der Gebührensatzung. In dieser Beziehung unterscheidet unser Gesetz zwischen der Gebühr der ersten und der späteren Versicherungsperiode (Versicherungsjahres). Falls die letzte erwähnte Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, erlöscht bei der Schadenversicherung sofort, bei Lebensversicherung nach Ablauf von dreißig Tagen automatisch der ganze Vertrag. Diese Regelung schenkt auf der einen Seite auch bei der Lebensversicherung die schon eingezahlten Beträge, trotzdem sie als Ersparnis des Versicherten zur Sicherung seines Alters oder seiner Familie dienen sollten, restlos der Versicherungsgesellschaft, auf der anderen Seite nimmt sie hingegen dem auf mehrere Jahre lautenden Versicherungsvertrag nach Ablauf des ersten Jahres die bindende Kraft und macht es von der Willkür des Versicherten abhängig, ob der Vertrag eingehalten wird oder aufhört. Die Folgen eines Versäumnisses bei der Bezahlung der Gebühr für die erste Periode sind ebenfalls ungerecht geregelt. Ein solches Versäumnis hat nämlich nur zur Folge, daß die Versicherungsgesellschaft diese Gebühr auf dem Prozeßwege fordern kann. Der Vertrag bleibt, wenn auch die erste Gebühr nicht bezahlt wurde, aufrecht, und der Versicherer muß eine Gefahr tragen, für die er gar keine Gegenleistung erhielt. Es bleibt ihm nur der schwache Trost, daß er, falls das Ereignis eingetreten ist, von den Tausenden der Versicherungssumme die Heller der Gebühren nachträglich abziehen kann.

Die Regelung dieser Fragen in der modernen ausländischen Gesetzgebung wollen wir hier nicht ausführlich besprechen. Wir erwähnen nur, daß dort all diesen Uebelständen abgeholfen ist. Die modernen Gesetze halten nur bei der Lebensversicherung den Satz aufrecht, daß es nach Ablauf einer Periode (eines Jahres) vom Versicherten abhängt, ob er den auf mehrere Jahre abgeschlossenen Vertrag aufrechterhalten, beziehungsweise die Versicherungsgebühr weiter bezahlen will. Hier aber räumen sie dem Versicherten auch das Recht auf Kapitalisierung oder auf Behebung des Rückkaufwertes der Polizza ein, falls die Versicherung schon drei Jahre lang in Kraft war. Auf diese Weise wird dem Versicherten, der die Gebühren nicht weiter zahlen kann, derjenige Teil der eingezahlten Beträge gerettet, der ungefähr nach Abzug der reinen Risikogebühr übrig bleibt. Bei der Schadenversicherung hingegen kann der Versicherer auch die Gebühren der weiteren Jahre fordern und nur der Versicherungsgesellschaft steht das Recht zu, im Falle des Zahlungsveräumnisses nach entsprechender Fristgewährung den Vertrag zu kündigen. Ebenso erhält der Versicherer ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht, wenn die erste Gebühr nicht bezahlt wird.

Alle Versicherungsrechte enthalten die Norm, daß der Versicherungsnehmer ihm bekannte wichtige Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind (zum Beispiel bei der Lebensversicherung frühere Krankheiten, bei der Feuerversicherung früher erlittene Feuerchäden), dem Versicherer anzuzeigen hat. In unserem Rechte führt aber auch diese Anzeigepflicht zu ungerechten Folgeerscheinungen. Die Regel, daß bei Verletzung der Anzeigepflicht der Vertrag anfechtbar und die Versicherungsgesellschaft berechtigt ist, die eingezahlten Gebühren zu behalten, ist zwar ebenso richtig, wie das Prinzip, daß die Gesellschaft dieses Anfechtungsrecht auch nach Eintritt des Ereignisses geltend machen kann. Sehr erwünscht wäre aber die durch die modernen Versicherungsrechte angewendete Korrektur dieses Prinzips, daß in letzterem Falle, falls der Umstand, bezüglich dessen die Anzeigepflicht veräußert wurde, auf den Eintritt des Ereignisses und die Höhe des Schadenersatzes ohne Einfluß war, die Versicherungsgesellschaft zur Leistung verpflichtet bleibt. Ohne diese Korrektur wird es nämlich, da der Beweis, wann die Versicherungsgesellschaft den verheimlichten Umstand erfahren hat, sehr schwer ist, immer möglich, daß manche Versicherungsgesellschaften im Bewußtsein der Verletzung der Anzeigepflicht die Gebühren jahrelang ruhig einstecken und nur nach Eintritt des Ereignisses, wenn eben die Reihe der Leistung an sie käme, mit der Anfechtung hervortreten, und auf diese Weise die Gebühren, die sie ohne jede Absicht einer Gegenleistung übernommen haben, behalten. Zwar räumen die größeren Institute nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer den Polizzen die Unanfechtbarkeit ein, doch ist der gesetzliche Schutz der Versicherten gerade dort nötig, wo eine solche Unanfechtbarkeitsklausel fehlt.

Wichtig aus allgemeinem nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkte ist die Behebung eines anderen Mangels. Nach unserem Exekutionsgesetz (§ 66) kann die dem Begünstigten zukommende Lebensversicherungssumme wegen Schulden des Versicherten nicht gepfändet werden. Dies verletzt oft in unbilliger Weise die Interessen der Gläubiger, da der Versicherte in der Lage ist, auch den größten Teil seines Vermögens in Lebensversicherungssummen zu verwandeln und auf solche Art den Gläubigern zu entziehen. In den modernen Rechten ist die richtige Lösung, die Ausgleichung der verschiedenen Interessen: Pfändbarkeit der aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Ansprüche und Schutz der Begünstigten schon gefunden. Wir begnügen uns, die österreichische Verordnung zu zitieren, laut deren die aus dem Lebensversicherungsvertrage entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche in dem Maße